

Finanzgericht Hamburg

Newsletter 2/2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

die ab dem 3. Juni eingeführte Praxis, mit der Rechtsanwaltschaft nur noch elektronisch über deren besonderes Anwaltspostfach (beA) zu kommunizieren, verläuft nach den ersten Erfahrungen problemfrei. Damit ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zum elektronischen Rechtsverkehr vollzogen.

Die Rechtsprechungsübersicht der im **2. Quartal 2019 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen** beginnt mit einem weiteren Urteil des 2. Senats zur Tonnagebesteuerung, und zwar zum Fragenkomplex der **Auflösung des Unterschiedsbetrages** bei Ausscheiden eines Kommanditisten und Übertragung seines Anteils auf einen Dritten. Im Streitfall ging es nun um den Fall des Ausscheidens durch Tod.

Der 6. Senat hatte über die Frage einer **Betriebsaufgabe** zu entscheiden. Im Streitfall war das Betriebsgrundstück seit 1953 verpachtet worden. Das Gericht hat eine Betriebsaufgabe vor 2014 verneint, weil der Betrieb auch bei einer drei Generationen umfassenden Zeitspanne von der dritten Generation identitätswahrend hätte fortgeführt werden können und mithin nur von einer Betriebsunterbrechung auszugehen sei.

„**Drei Fragen an ...**“ im Schlusswort des Newsletters beantwortet in dieser Ausgabe der gerade gewählte Präsident der Steuerberaterkammer Hamburg Stefan Blöcker.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 30. September 2019**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Tonnagebesteuerung: Auflösung des Unterschiedsbetrages (§ 5a Abs. 4 EStG) bei Tod des Gesellschafters

Der 2. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat zur Tonnagebesteuerung entschieden, dass der sog. Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 Sätze 1 und 2 EStG in jedem Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters hinsichtlich des auf ihn entfallenden Anteils dem Gewinn gem. § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG hinzuzurechnen ist, d.h. auch im Falle des Todes eines Gesellschafters.

Mit dieser Entscheidung hat der Senat sein Urteil vom 19. Dezember 2017 (2 K 277/16, Rev. anhängig unter IV R 4/18) bestätigt, mit dem erkannt wurde, dass Unterschiedsbeträge nach § 5a Abs. 4 Sätze 1 und 2 EStG nicht steuerneutral beim Wechsel von Gesellschaftern einer Personengesellschaft auf die neuen Gesellschafter übergehen. Jener Entscheidung lag eine Gestaltung zugrunde, die die Versteuerung des Unterschiedsbetrages und damit der stillen Reserven einzelner Gesellschafter zu vermeiden suchte; und zwar dadurch, dass die Kommanditanteile des Gesellschafters steuerneutral zu Buchwerten in neu gegründete Kommanditgesellschaften eingebracht werden, an denen sich der einbringende Gesellschafter nur in einem geringfügigen Umfang als Kommanditist beteiligt (zumeist 1 %), während der einzige persönlich haftende Gesellschafter eine GmbH ist, die den weit überwiegenden Anteil am Gesellschaftsvermögen hält (zumeist 99 %) und dem geringeren Körperschaftsteuersatz von 15 % unterliegt. Zudem war in jenem Verfahren die Übertragung eines Kommanditanteils im Wege der Schenkung auf einen Angehörigen streitig. Für beide Fallvarianten verneinte das Gericht die Möglichkeit einer steuerneutralen Übertragung des Unterschiedsbetrags. Jeder Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters werde von § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG erfasst, eine verbleibende (disquotale) mittelbare Beteiligung ändere daran nichts. Es komme auch nicht darauf an, ob das Ausscheiden entgeltlich oder unentgeltlich oder zu Buchwerten erfolge. Zur Begründung stellte das Gericht im Kern auf den Wortlaut, die Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck der Vorschrift ab.

Mit dem jetzt ergangenen Urteil ist auch für die Fallvariante des Ausscheidens durch Tod entschieden, dass der Unterschiedsbetrag nicht auf die Erben übergeht, sondern im Jahr des Todes aufzulösen und dem Gewinnanteil des verstorbenen Gesellschafters hinzuzurechnen ist. Dem Umstand, dass der Unterschiedsbetrag trotz Ausscheidens des Gesellschafters in einem besonderen Verzeichnis fortgeführt wird, welches den einheitlichen und gesonderten Feststellungen der Gesellschaft auch beigefügt wird, hat das Gericht keine Bedeutung beigemessen. Folglich war im Streitjahr kein Unterschiedsbetrag mehr vorhanden, der den Erben hätte zugerechnet werden können.

Urteil vom 26. April 2019 ([2 K 247/16](#)), Revision wurde eingelegt, Az. BFH IV R 17/19.

Betriebsunterbrechung bei Nutzungsüberlassung des Betriebsgrundstückes während einer Dauer von 60 Jahren

Der 6. Senat hat bei einer 60 Jahre dauernden Verpachtung des betrieblichen Grundstücks die Voraussetzung einer Betriebsunterbrechung bejaht.

Im Streitfall hatte der Erblasser seit Anfang der 1930-er Jahre auf einem Grundstück einen Brotgroßhandel betrieben. Das ursprünglich mit Hallen und ab 1947 mit einem Lagerraum, mehreren Garagen sowie einem Wohn- und Verwaltungsgebäude bebaute Betriebsgrundstück wurde ab 1953 verpachtet, nachdem der Brothandel verkauft worden war. Erst 2015 wurde ein Neubau mit 44 Wohneinheiten auf dem Grundstück errichtet. Die Erben nach dem 1985 verstorbenen Erblasser begehrten die Feststellung der Einkünfte aus der Nutzungsüberlassung des Grundstücks als solche aus Vermietung und Verpachtung und nicht aus Gewerbebetrieb. Im Klageverfahren beriefen sie sich darauf, der Betrieb sei bereits 1953 mit der Veräußerung des Brothandels aufgegeben worden.

Das Gericht hat erkannt, dass 1953 lediglich eine Betriebsunterbrechung und keine Betriebsaufgabe erfolgt sei. Das Grundstück sei – im Gegensatz zu dem zusammen mit dem

Brothandel veräußerten Fahrzeug – wesentliche Betriebsgrundlage gewesen und habe bis zur Neubebauung im Jahre 2014 einem identitätswahrenden Betrieb dienen können. Dass in dem Kaufvertrag des Jahres 1953 ein Wettbewerbsverbot vereinbart worden sei, ändere daran nichts, weil die Möglichkeit zur Aufnahme eines Betriebes in ähnlicher Weise bestanden habe. Auch reiche es aus, dass der Betrieb erst von der dritten Generation identitätswahrend hätte fortgeführt werden können; eine feste zeitliche Grenze bestehe insoweit nicht.

Urteil vom 26. März 2019 ([6 K 9/18](#)), Revision wurde eingelegt, Az. BFH IV R 13/19.

Weitere Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung

1. Eine **Schätzungsbefugnis** des Finanzamts besteht **bei überwiegenden Bargeschäften** des Steuerpflichtigen, wenn keine Einzelaufzeichnungen vorgelegt werden und die Tagesendsummenbons keine Stornierungen ausweisen.

2. Die Schätzung kann auf einen externen Betriebsvergleich gestützt werden, wenn das Speisenangebot sehr vielfältig ist, die Relevanz der einzelnen Warengruppen schwer ermittelbar ist und die fehlenden Überprüfungsmöglichkeiten vom Steuerpflichtigen zu vertreten sind.

Beschluss vom 7. Juli 2019 ([6 V 240/18](#)), rechtskräftig.

Ist dem Steuerpflichtigen die von ihm entrichtete Steuer **aufgrund eines positiven AdV-Beschlusses** erstattet worden, können für diesen Zeitraum **Prozesszinsen** nach § 236 AO nicht verlangt werden.

Urteil vom 22. Februar 2019 ([4 K 53/18](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VII B 41/19.

1. Wird dem Steuerpflichtigen die mit dem Einspruch angefochtene Steuer nach Beendigung eines **von einem Dritten geführten Musterverfahrens** erstattet, kann er **keine Zinsen** auf den Erstattungsbetrag beanspruchen.

2. Die fehlende Verzinsung von Erstattungsbeträgen im Anschluss an ein Einspruchsverfahren verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

3. Die Erhebung einer **Untätigkeitsklage** ist nicht rechtsmissbräuchlich, wenn beim Bundesverfassungsgericht ein Musterverfahren anhängig ist.

Urteil vom 22. Februar 2019 ([4 K 123/18](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VII B 40/19.

Einkommensteuer

Ein an einem **Investmentfonds** beteiligter Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 und 3 EStG, wenn er eine Zahlung des Investmentmanagers erhält, die sich an der Höhe der auf Fondsebene einbehaltenen Verwaltungsgebühren ausrichtet.

Urteil vom 6. Februar 2019 ([3 K 196/16](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VIII B 50/19.

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen **Dienstwagen auch zur privaten Nutzung**, führt dies zu einem als Lohnzufluss nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu erfassenden steuerbaren Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers; der Arbeitnehmer ist um den Betrag bereichert, den er für eine vergleichbare Nutzung aufwenden müsste und den er sich durch die Überlassung des Fahrzeugs seitens des Arbeitgebers erspart. Unabhängig von den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen führt **allein die Überlassung** zur Nutzung zu einer **Bereicherung des Arbeitnehmers**.

Urteil vom 26. Februar 2019 ([2 K 273/17](#)), rechtskräftig.

1. Ein **Urlaubsabgeltungsanspruch** stellt keinen Schadensersatzanspruch, sondern eine **nachträgliche Lohnzahlung** des Arbeitgebers dar.

2. Ein Urlaubsabgeltungsanspruch für mehrere Jahre stellt keine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG dar.

Urteil vom 19. März 2019 ([6 K 80/18](#)), rechtskräftig.

Wenn eine konkrete **Funktion eines Fahrzeugs im Betrieb** nicht objektiv erkennbar ist und die durchgeführten Fahrten keinen Rückschluss auf eine betriebliche Funktion zulassen, liegt kein Sonderbetriebsvermögen I vor.

Urteil vom 26. März 2019 ([6 K 27/19](#)), rechtskräftig.

1. Geht ein **Gebäude aus dem Betriebs- in das Privatvermögen** über und wird dort zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt, ist der Teilwert oder im Fall der Betriebsaufgabe der gemeine Wert die Grundlage für die weitere **AfA**. Der höhere Entnahme- oder Aufgabewert ersetzt die historischen Anschaffungskosten jedoch nur, wenn und soweit die bei der Entnahme/Aufgabe vorhandenen stillen Reserven besteuert wurden oder noch besteuert werden können.

2. Wurde das Gebäude vor der Einlage in das Betriebsvermögen bereits im Privatvermögen gehalten und zur Erzielung von Vermietungseinkünften genutzt, ist ebenfalls auf die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzustellen und nicht auf den Einlagewert. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind nicht um die bisher vorgenommenen AfA zu kürzen.

3. Die verfahrensrechtlich nicht mehr änderbare **Inanspruchnahme überhöhter AfA** auf ein Gebäude in Vorjahren ist im Fall des § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG dadurch zu korrigieren, dass der dort vorgeschriebene AfA-Satz auf die bisherige Bemessungsgrundlage bis zur vollen Absetzung des Restbuchwerts angewendet wird, sodass sich im Ergebnis die AfA-Dauer verkürzt.

Urteil vom 29. März 2019 ([3 K 287/17](#)), Revision eingelegt, Az. BFH IX R 13/19.

Energiesteuer

Die **Übergabe der Kopien von Entlastungsanträgen im Rahmen einer Außenprüfung** kann unter Berücksichtigung der weiteren Umstände des Einzelfalls, insbesondere einer langjährigen Antragstellungspraxis des Steuerpflichtigen, eine eigene, fristwahrende Antragstellung darstellen.

Urteil vom 1. Februar 2019 ([4 K 58/15](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VII B 20/19.

Im Anschluss an den Beschluss des EuGH vom 17.12.2015 (C-529/14) stellt die **Verwendung von Erdgas** zum einen zum Überhitzen und Trocknen von Dampf, der anschließend im Ammoniakproduktionsprozess eingesetzt wird, und zum anderen zur thermischen Zersetzung und Ableitung der aus dem Herstellungsprozess stammenden Restgase keinen Fall von zweierlei Verwendungszweck im Sinne von Art. 2 Abs. 4 Buchst. b, 2. Anstrich RL 2003/96/EG (Verwendung sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke) dar. Damit scheidet eine Entlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d oder Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG wegen des entgegenstehenden Besteuerungsgebots der RL 2003/96/EG aus.

Urteil vom 20. März 2019 ([4 K 227/15](#)), rechtskräftig.

Finanzgerichtsordnung

1. Mit dem **Verfahren der Anhörungsrüge** kann keine inhaltliche Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung erreicht werden.

2. Mit der Anhörungsrüge können **nur Gehörsverletzungen** gerügt werden, nicht aber auch Beschränkungen des Zugangs zur Beschwerdeinstanz.

Beschluss vom 22. März 2019 ([4 V 7/19](#)), rechtskräftig.

Gewerbesteuer

1. Ein **Grundstück**, dessen Nutzung in nicht unwesentlichem Umfang auf Dauer zu eigenen Wohnzwecken **eines gewerblichen Grundstückshändlers** angelegt ist, gehört zu dessen Privatvermögen. Nutzt er das Grundstück tatsächlich nicht auf Dauer, sondern nur über einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren zu eigenen Wohnzwecken, gehört es dennoch nicht zum Umlaufvermögen seines Betriebs, wenn er den Verkauf mit "offensichtlichen Sachzwängen" zu rechtfertigen vermag, etwa einem Arbeitsplatzwechsel oder einer nicht vorhergesehenen finanziellen Notlage.
2. Diese Grundsätze gelten jedoch nur für das Familienheim des Grundstückshändlers und nicht für ein Grundstück, das er lediglich als Ferienhaus für sich und seine Familie nutzen will.
3. Jedenfalls liegt ein offensichtlicher Sachzwang im genannten Sinn nicht vor, wenn der Grundstückshändler sich zweieinhalb Jahre nach Erwerb eines **eigengenutzten Ferienhausgrundstücks** entschließt, dieses gegen ein anderes Ferienhausgrundstück auszutauschen, selbst wenn das andere Grundstück deutlich attraktiver ist und ihm zu einem günstigen Preis angeboten wird.

Urteil vom 6. Februar 2019 ([3 K 284/17](#)), NZB eingelegt, Az. BFH X B 49/19.

Stromsteuer

Die **Frequenzumformung und Spannungstransformation** aus dem allgemeinen Versorgungsnetz entnommenen Stroms in einer Elektromotor-Generator-Kombination stellt auch unter Berücksichtigung der Energiesteuerrichtlinie **keine Stromerzeugung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG** dar.

Urteil vom 22. Februar 2019 ([4 K 147/16](#)), rechtskräftig.

Zollrecht

1. Auf der Grundlage der **von OLAF ermittelten Tatsachen** ist im Einzelfall nachgewiesen, dass die aus Thailand in die EU eingeführten Verbindungselemente ihren Ursprung in der VR China haben.
2. Mangels aktiven Irrtums besteht kein Vertrauensschutz.
3. Auf die **WTO-Rechtswidrigkeit der Verordnung (EG) Nr. 91/2009** kann sich ein Importeur nicht berufen.

Urteil vom 3. April 2019 ([4 K 80/16](#)), rechtskräftig.

1. Auf der Grundlage der von OLAF ermittelten Tatsachen ist im Einzelfall nicht nachgewiesen, dass die aus Indonesien in die EU eingeführten Verbindungselemente ihren Ursprung in der VR China haben.
2. Da der präferentielle Ursprung aus Indonesien nicht nachgewiesen werden kann, wurde der Drittlandszoll zu Recht nacherhoben.

Urteil vom 3. April 2019 ([4 K 191/16](#)), rechtskräftig.

Vorlagebeschluss

Ist die **Verordnung (EG) Nr. 926/2009 des Rates vom 24. September 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls** und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China gültig?

Vorlagebeschluss vom 3. April 2019 ([4 K 112/18](#)), Az. EuGH C-324/19.

Wussten Sie schon ...

- ▶ dass am 27. und 28. Mai 2019 die jährliche Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft der Präsidentinnen und Präsidenten der Finanzgerichte in Nürnberg stattgefunden hat? Als Gäste nahmen der Präsident des Bundesfinanzhofs, Prof. Dr. h.c. Mellinshoff, und Vertreter des Bundesjustiz- wie des Bundesfinanzministeriums teil. Auf der Tagesordnung standen erneut u.a. Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs und der IUK-Ausstattung der Gerichte.
- ▶ dass drei Richterinnen des Verwaltungsgerichts in Riga einige Tage beim Finanzgericht hospitiert und sich einen Einblick in die Finanzgerichtsbarkeit verschafft haben?
- ▶ dass mehrere Schulklassen im Rahmen eines Fortbildungsprogramms für Lehrer des Fachs PGW (Politik/Gesellschaft/Wirtschaft) an Gerichtsverhandlungen im Haus der Gerichte teilgenommen haben? Der Präsident des Finanzgerichts, Christoph Schoenfeld, hatte die Betreuung übernommen.

Zum guten Schluss drei Fragen an ...

Stefan Blöcker, Präsident der Steuerberaterkammer Hamburg

Sie sind gerade zum Präsidenten der Steuerberaterkammer gewählt worden. Was sind Ihre Erwartungen an die finanzgerichtliche Rechtsprechung?

- ▶ Zunächst natürlich, dass alle Verfahren die ich führe in meinem Sinne ausgehen. Aber im Ernst, die Erfahrungen – insbesondere – mit dem hamburgischen FG zeigen, dass die Fälle zumindest im Durchschnitt der Fälle zügig abgearbeitet werden. Dieses ist für den Rechtsschutz der Bürger von großem Nutzen, dafür gebührt „unserem“ Finanzgericht auch einmal ein ausdrückliches Lob.

Inhaltlich wünsche ich mir eine klare Linie gegen z.B. die – gelegentlich vorkommenden – Tendenzen der Finanzverwaltung, im Rahmen von Betriebsprüfungen (vermeintliche) formale Mängel zu stringent für Zuschätzungen zu nutzen.

Unsere Demokratie lebt von der Gewaltenteilung. Da ist es gerade wichtig, dass die Judikative auch mal mutige Entscheidungen trifft. Ich denke dabei an die Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg zum Zinssatz nach § 238 AO oder zu § 8c KStG.

Ich freue mich auch weiterhin auf einen regen Austausch zwischen den Richterinnen und Richtern und der Beraterschaft. Genauso auf die Fortsetzung der erfolgreichen Veranstaltungen „Keine Angst vor dem Finanzgericht“, die das Finanzgericht Hamburg gemeinsam mit dem Steuerberaterverband und der Steuerberaterkammer Hamburg durchführt.

Seit 2013 kann auch im Finanzgerichtsprozess eine Art Mediationsverfahren vor dem Güterichter durchgeführt werden (§ 155 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO). Hiervon ist bislang eher zurückhaltend Gebrauch gemacht worden. Was halten Sie von dieser Form der Konfliktbewältigung und wie könnte sie ggfs. mehr in den Blick der Verfahrensbeteiligten gerückt werden?

- ▶ Mediationsverfahren haben sich insbesondere bei starker emotionaler Betroffenheit der Parteien bewährt. Bei den finanzgerichtlichen Verfahren sind zwar auf Seiten der Mandanten auch Emotionen im Spiel, im Wesentlichen erfolgt der Austausch jedoch auf der professionellen Ebene zwischen Verwaltung und Steuerberater (bzw. Rechtsanwalt). Es kann für die Parteien allerdings sehr sinnvoll sein - da es keine Möglichkeit eines Vergleichs

gibt -, angesichts der vorläufigen Einschätzung des Gerichts den Sachverhalt zu erörtern, dabei die eigene Rechtsposition objektiv einzuschätzen und dann ggf. Rückschlüsse auf die Erfolgsaussichten zu ziehen.

Darüber hinaus glaube ich, ist die Möglichkeit des Mediationsverfahrens im Rahmen des Finanzgerichtsverfahrens noch nicht überall bekannt. Zur weiteren Verbreitung des Verfahrens könnte eine Anregung durch das Gericht in geeigneten Fällen hilfreich sein.

Die große Koalition hat die Neuregelung der Grundsteuer auf den Weg gebracht. Als Kompromisslösung ist eine Öffnungsklausel für die Länder vorgesehen, mit der abweichende Regelungen zur Berechnung der Grundsteuer getroffen werden können. Was halten Sie von dieser Art der Gesetzgebung? Sollte Hamburg davon Gebrauch machen, wenn ja in welcher Form?

► Ich weiß, dass Herrn Senator Dr. Dressel an diesem Thema und einer möglichst gerechten Neugestaltung sehr gelegen ist.

Die Bemessung der Bodenwerte ist ein äußerst diffiziles Thema. Leitet sich die Ermittlung - in der oft dicht bebauten Stadt - doch häufig nur aus wenigen Verkäufen unbebauter Grundstücke ab. Zu welchen teils abstrusen Werten dies häufig führt, sehen wir regelmäßig an der Aufteilung der Grundstückskaufpreise. Einfacher und zutreffender lassen sich die Bodenwerte in z.B. neu geschaffenen Baugebieten ermitteln.

Insgesamt müssen zunächst die Auswirkungen der Neuregelung auf Hamburg anhand möglichst vieler verschiedener Konstellationen (guter und schlechter Lagen, Mehrfamilienhäuser etc.) gerechnet werden. Zeigen doch die Beispiele, die das BMF in seinen FAQ (Nr. 8, Abbildung 3 - <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2019-06-21-faq-die-neue-grundsteuer.html>) anführt, dass die Neuregelung ohne Anpassung (Senkung) der Hebesätze zu einer teilweise drastischen Mehrbelastung für den einzelnen führen kann. Selbst unter der dort vorgenommenen Senkung der Hebesätze führt es zu Gewinnern auf der einen und Verlierern auf der anderen Seite. Die Gemeinden, also auch Hamburg, werden eine Absenkung der Hebesätze nur dann vornehmen (können), wenn es bei einem gleichbleibenden Grundsteueraufkommen bleibt.

Ob die Nutzung der Öffnungsklausel für Hamburg sinnvoll sein wird, wird sich also erst nach Klärung der o.g. Punkte beantworten lassen. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass bei der Nutzung der Option für Hamburg negative Konsequenzen auf den Länderfinanzausgleich möglich sind.

Um noch den ersten Teil der Frage zu beantworten, ich glaube nicht, dass sich ausgerechnet die Grundsteuer für einen föderalen Wettbewerb eignet.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 28, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,
E-Mail: corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de.